

RS Vwgh 1993/11/24 90/13/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §217 Abs1;

BAO §221a Abs2;

BAO §254;

Rechtssatz

Durch eine Berufung gegen die vermeintlich unrichtige Abgabenfestsetzung wird, da dem Rechtsmittel gemäß§ 254 BAO keine aufschiebende Wirkung zukommt, der Eintritt der Säumniszuschlagspflicht nicht verhindert. Erst eine spätere Beseitigung oder Herabsetzung der zuschlagsbelasteten Abgabenschuld im Rechtsmittelverfahren führt nach Maßgabe des § 221a Abs 2 BAO zu einer Aufhebung bzw Anpassung des Säumniszuschlages an die (materielle) Abgabenschuld (Hinweis Stoll, Bundesabgabenordnung, Seite 536 f).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990130084.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at